Wegleitung zum Arbeitsgesetz

VI. Durchführung des Gesetzes 1. Durchführungsbestimmungen Art. 40 Bundesrat

ArG

Art. 40

Artikel 40

Bundesrat

- ¹ Der Bundesrat ist zuständig zum Erlasse
- a. von Verordnungsbestimmungen in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen;
- b. von Ausführungsbestimmungen zur nähern Umschreibung einzelner Vorschriften des Gesetzes;
- c. von Verwaltungsbestimmungen für die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden.
- ² Vor dem Erlasse von Bestimmungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b sind die Kantone, die Eidgenössische Arbeitskommission und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft anzuhören.

Allgemeines

Im vorliegenden Artikel wird der Bundesrat dazu ermächtigt, auf dem Gebiet des Arbeitsgesetzes zwei Arten von Rechtssätzen (Verordnungen) zu erlassen. Es sind dies die gesetzesvertretenden Verordnungen und die Vollziehungsverordnungen. Der Bundesrat hat von seiner Befugnis verschiedentlich Gebrauch gemacht. Die Erlasse enthalten Vorschriften unterschiedlicher Art: Die ArGV 1 betrifft die nähere Ausgestaltung der allgemein anwendbaren Normen. Die ArGV 2, die sich auf Artikel 27 ArG stützt, enthält gesetzesvertretende Arbeits- und Ruhezeitvorschriften für verschiedene Gruppen von Betrieben sowie Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Die ArGV 3 regelt die Massnahmen, die in allen dem Arbeitsgesetz unterstellten Betrieben für den Gesundheitsschutz zu treffen sind. Die ArGV 4 formuliert die besonderen Anforderungen an den Bau und die Einrichtung von Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren unterstellt sind.

Absatz 1

Buchstabe a:

In verschiedenen Artikeln werden der Exekutive wichtige Gegenstände zur Regelung überlassen, so dass die entsprechenden Verordnungen gesetzesvertretende Funktion erhalten. Mit den gesetzen

zesvertretenden Verordnungen wird dem Bundesrat die rechtspolitische Entscheidung überlassen oder mit anderen Worten: Sie wird an ihn in den folgenden Artikeln delegiert.

Art. 2 Abs. 2

Gleichstellung der öffentlichen Anstalten mit den Verwaltungen und Bezeichnung der öffentlichen Betriebe, auf die das ArG anwendbar ist.

Art. 2 Abs. 3

Auf Betriebe mit überwiegender gärtnerischer Produktion, die Lehrlinge ausbilden, können einzelne Bestimmungen des Gesetzes anwendbar erklärt werden.

Art. 4 Abs. 3

Auf jugendliche Familienmitglieder, die in Familienbetrieben beschäftigt sind, können einzelne Vorschriften des Gesetzes anwendbar erklärt werden.

Art. 9 Abs. 3

Für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmende kann die wöchentliche Höchstarbeitszeit zeitweise um höchstens vier Stunden verlängert werden.

Art. 24 Abs. 5

Unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen und wie weit bei ununterbrochenen Betrieb die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit verlängert und die Ruhezeit anders verteilt werden kann.

SECO, November 2006 040 - 1

Art. 40

ArG

Wegleitung zum Arbeitsgesetz

VI. Durchführung des Gesetzes 1. Durchführungsbestimmungen Art. 40 Bundesrat

Art. 26 Abs. 2

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern verkürzt werden.

Art. 27

Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Grundlage der ArGV 2).

Art. 29 Abs. 3

Die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten kann zum Schutze von Leben und Gesundheit oder zur Wahrung der Sittlichkeit untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Art. 29 Abs. 4

Bei der Einstellung eines Jugendlichen hat der Arbeitgeber einen Altersausweis zu verlangen. Zusätzlich kann bestimmt werden, dass ausserdem ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist.

Art. 30 Abs. 2

Welche Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern sowie unter welchen Voraussetzungen Jugendliche über 13 Jahren und unter 15 Jahren beschäftigt werden dürfen.

Art. 30 Abs. 3

Bemächtigung der Kantone, wo die Schulpflicht mit 15 Jahren endet, unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen zu bewilligen.

Art. 31 Abs. 4

Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot Jugendlicher während der Nacht oder an Sonntagen können vorgesehen werden.

Art. 35 Abs. 2

Die Beschäftigung schwangerer Frauen und stillender Mütter kann geregelt werden.

Art. 36a

Die Beschäftigung anderer Gruppen von Arbeitnehmern für beschwerliche und gefährliche Arbeiten kann geregelt werden.

Art. 37 Abs. 2

Die Aufstellung einer Betriebsordnung kann auch für nicht-industrielle Betriebe vorgeschrieben werden.

Buchstabe b:

Verschiedene Vorschriften des Gesetzes sehen vor, dass die nähere Umschreibung eines Gegenstands in einer Ausführungsbestimmung geregelt wird. Die rechtspolitische Entscheidung ist bereits im Gesetz getroffen worden und wird nicht dem Bundesrat überlassen (z.B. Art. 9 Abs. 3 ArG).

Buchstabe c:

Verwaltungsverordnungen werden mit verschiedenen Namen bezeichnet: Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsweisungen usw. Sie enthalten Vorschriften, die sich an Vollzugs- und Aufsichtsbehörden wenden und die Rechtsstellung des Bürgers und der Bürgerin nicht direkt betreffen.

Absatz 2

Vor dem Erlass von Bestimmungen im Sinne von Absatz 1 sind nicht nur die Kantone, wie im Vernehmlassungsverfahren des Bundes vorgesehen, sondern auch die Eidgenössische Arbeitskommission und die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände anzuhören.